

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Symrise AG

Der Aufsichtsrat der Symrise AG gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

(2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und etwaiger Beschlüsse des Aufsichtsrates aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG nicht etwas anderes ergibt.

(3) Das Aufsichtsratsplenum berät und entscheidet auf Vorschlag des Personalausschusses (§ 9) über Vorstandsangelegenheiten sowie über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand und überprüft sie regelmäßig.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) gewählt.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied muss unter Berücksichtigung der internationalen Tätigkeit des Unternehmens über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Zur Gewährleistung einer unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstandes soll dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Als unabhängig ist ein Aufsichtsratsmitglied anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet in jedem Fall mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Die Regelobergrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt vier Amtsperioden.

(3) Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation unter anderem die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Unabhängigkeit seiner Mitglieder und deren Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrates und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

(4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird.

(5) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.

(6) Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnten, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte, vertrauliche Beratungen und Stimmabgaben im Aufsichtsrat sowie solche Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung der Aufsichtsrat beschlossen hat. Will ein Aufsichtsratsmitglied Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Amt sind sämtliche mit der Amtsführung im Zusammenhang stehende Unterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, wenn dieser ausscheidet, seinem Nachfolger auf Verlangen des Vorsitzenden bzw. dessen Nachfolgers hin auszuhändigen oder zu vernichten.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch im Hinblick auf Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtignte Kinder, und andere Verwandte, die mit dem Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäfts seit mindestens einem Jahr im selben Haushalt leben. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch im Hinblick auf juristische Personen, Gesellschaften und Einrichtungen, bei denen das Aufsichtsratsmitglied oder eine in Satz 2 genannten Person Führungsaufgaben wahrnimmt, die direkt oder indirekt von dem Aufsichtsratsmitglied oder einer in Satz 2 genannten Person kontrolliert werden, die zu Gunsten des Aufsichtsratsmitglied oder einer Satz 2 genannten Person gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen des Aufsichtsratsmitglieds oder einer in Satz 2 genannten Person entsprechen. Eine Mitteilung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist entbehrlich, solange die Gesamtsumme der Geschäfte des Aufsichtsratsmitglieds und der in Satz 3 genannten Personen insgesamt einen Betrag von 5.000 Euro bis zum Ende des Kalenderjahres nicht erreicht.

(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den an den Aufsichtsrat zu erstattenden Berichten des Vorstandes sowie den Vorlagen zum Jahresabschluss und den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen zum Jahresabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Beschlussfassung übermittelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Prüfungsberichte nach der Beschlussfassung an die Gesellschaft zurückzugeben.

§ 4

Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe von § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Im letzteren Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine gegenüber der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der an Lebensjahren älteste Vertreter der Anteilseigner.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich – spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte – eine Neuwahl vorzunehmen. Sofern die Neuwahl erst zu Beginn der nächsten Sitzung erfolgt, ist eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung nicht erforderlich.

(3) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

(4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben. Darüber hinaus führt der Vorsitzende den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrates; insbesondere ist er federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrates mit dem Vorstand und seinen Mitgliedern. Nur der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist sein Stellvertreter zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen im Namen und für den Aufsichtsrat ermächtigt und nimmt die vorgenannten Aufgaben wahr.

§ 5

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrates jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstandes, vor.

(2) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 5 (fünf) Tagen einberufen. Dies kann mündlich, schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder durch den Einsatz moderner Telekommunikationsmittel (e-Mail etc.) erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind unter der zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift einzuladen.

(3) In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung sowie der Tagungsort und der Zeitpunkt der Sitzung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum dritten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Beschlussvorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen unter Einschluss der entscheidungsnotwendigen Unterlagen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Aufsichtsratsmitglieder möglich ist. Von Aufsichtsratsmitgliedern spätestens 5 (fünf) Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden genannte Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorsitzende hat die Ergänzungen der Tagesordnung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein muss, und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt.

§ 6

Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Beantragen jedoch mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

(2) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

(3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder durch Telefax übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Wahlen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Absatz 4 Satz 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit, ob eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung erfolgt.

(6) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

(7) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen betrifft.

§ 7 Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ein von ihm gestellter Antrag oder ein erklärter Widerspruch in die Niederschrift aufgenommen wird. Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zu übersenden. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die vorstehenden Regeln gelten auch für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen.

(2) Die Niederschrift nach Absatz 1 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Niederschrift an die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen sowie Unterbreitung eines alternativen Textvorschlags Widerspruch eingelegt hat.

(3) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet neben dem gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 11) aus seiner Mitte einen Personalausschuss (§ 9), einen Prüfungsausschuss (§ 10) und einen Nominierungsausschuss (§ 12). Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet und aus der Mitte des Aufsichtsrates besetzt werden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrates.

(3) Der Aufsichtsrat kann bei der Bildung eines Ausschusses ein Mitglied des Ausschusses zum Vorsitzenden bestimmen, soweit nicht im Gesetz, in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist. Erfolgt keine Bestimmung durch den Aufsichtsrat, wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Die Ausschussvorsitzenden berufen die Ausschüsse zu mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr ein; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss und den Nominierungsausschuss. Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, leitet ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied die Sitzung; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss.

(5) Scheidet ein vom Aufsichtsrat gewähltes Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich – spätestens in seiner nächsten Sitzung – einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.

(6) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig – spätestens in der nächsten Sitzung – über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Ausschüsse.

(7) Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit im Ausschuss – ausgenommen der Vermittlungsausschuss – hat der Ausschussvorsitzende, wenn eine erneute Abstimmung über denselben Beschlussgegenstand wiederum eine Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Einem stellvertretenden Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

(8) Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht. Gleiches gilt für die beratende Hinzuziehung von Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören.

(9) Im Übrigen kann der Aufsichtsrat Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse regeln. Soweit in dieser Geschäftsordnung oder durch den Aufsichtsrat bei Bildung des Ausschusses nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen in §§ 11, 12 der Satzung und §§ 5, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse entsprechend.

§ 9

Personalausschuss

(1) Der Personalausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter zwei Anteilseignervertreter und ein Arbeitnehmervertreter. Vorsitzender des Personalausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrates vor, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden. Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrates über:

(a) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG,

(b) die Einwilligung zu Geschäften im Gesamtgegenstandswert über 5.000 EUR zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits,

(c) die Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns,

(d) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis, sowie

(e) die Einwilligung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.

(3) Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens.

(4) Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen. Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Personalausschusses hierüber. Im Fall von Interessenkonflikten des Aufsichtsratsvorsitzenden legt dieser solche dem Personalausschuss offen.

(5) Der Personalausschuss überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit, die Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrates.

(6) Über jede Sitzung des Personalausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und eine Kopie allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Für ihre Genehmigung gilt § 7 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Die Niederschrift verbleibt beim Ausschussvorsitzenden und kann von den Ausschussmitgliedern bei diesem eingesehen werden.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter zwei Anteilseignervertreter und ein Arbeitnehmervertreter. Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner sein, nicht jedoch der Aufsichtsratsvorsitzende. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Ebenso muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten des Risikomanagements und der internen Kontrollverfahren verfügen.

(2) Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung. Er befasst sich insbesondere auch mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

(3) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, der Lageberichte und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Hierzu ist dem Prüfungsausschuss der Management Letter zuzuleiten, falls ein solcher vorliegt. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses nimmt der Abschlussprüfer teil. Ferner nehmen die Mitglieder des Vorstandes an diesen Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies bestimmt. Soweit zutreffend finden vorstehende Regelungen auch auf den verkürzten Abschluss im Rahmen des Halbjahresfinanzberichtes nach § 115 WpHG entsprechende Anwendung. Der Prüfungsausschuss bereitet die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung) vor.

(4) Soweit gesetzlich zulässig prüft und entscheidet der Prüfungsausschuss an Stelle des Aufsichtsrates über die Billigung der Zwischenabschlüsse (Einzel- und Konzernabschlüsse) eines Geschäftsjahres. An den Verhandlungen des Prüfungsausschusses zum Einzel- und Konzernabschluss sowie zum jeweiligen Halbjahresabschluss nimmt der Abschlussprüfer teil. Ferner nehmen die Mitglieder des Vorstandes an diesen Sitzungen ebenfalls teil, soweit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies bestimmt. Im Übrigen unterstützt der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung. Er kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.

(5) Auf Wunsch des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichten die bei der Gesellschaft für den Bereich interne Revision und Compliance zuständigen Personen auch unmittelbar an den Prüfungsausschuss.

§ 11

Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG

Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen je eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

**§ 12
Nominierungsausschuss**

Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschlussfassung des Aufsichtsrates in Kraft. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.